

Gemeinde Sennwald

Gebührentarif

zum

Wasserreglement (WaR)

erlassen durch den Gemeinderat am 05. Februar 2021

Der Gemeinderat Sennwald erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 44 des Wasserreglements (WaR) vom 19. September 2011, folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 60.00 je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Art. 2 Gebäudezuschlag

Der jährliche Gebäudezuschlag [Feuerschutzbeitrag] gemäss Art. 43 des Wasserreglements beträgt 0.25 Promille des Neuwertes des angeschlossenen Gebäudes.

Art. 3 Konsumgebühr

Die Konsumgebühr beträgt Fr. 1.20 je bezogenen Kubikmeter Wasser.

Art. 4 Pauschalen

Erfolgt die Wasserabgabe ohne Messung, so erfolgt eine Pauschalverrechnung. Die Pauschalen (Art. 46 des Wasserreglements) betragen:

Ferienhäuser:	m ³	30.00 pro Jahr
Ställe:	m ³	50.00 pro Jahr
Wiesen- und Aussenhahnen:	m ³	50.00 pro Jahr
Übrige befristete Anschlüsse:	Grundgebühr: Fr.	100.00 bis 500.00
	Konsumgebühr: Fr.	1.20 je m ³

Art. 5 Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Gebühren verstehen sich *exkl.* Mehrwertsteuer [Art. 64 WaR].

Art. 6 Stichtag [Art. 57 WaR]

Als Stichtag wird der Zeitpunkt der Rechnungsstellung festgelegt.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 10. Februar 2017 wird *aufgehoben*.

Art. 8 Inkrafttreten

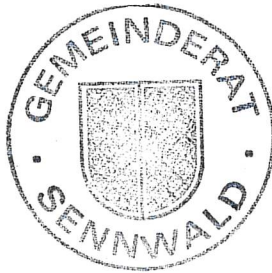
Der Gebährentarif wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

vom Gemeinderat Sennwald erlassen am: 05. Februar 2021

GEMEINDERAT SENNWALD

Der Gemeindepräsident:

Bertrand Hug



Die Ratsschreiberin:

Petra Graf